

Die EU-Futtermittelhygiene-Verordnung - Was Pferdehalter wissen müssen

Seit dem 01.01.2006 gilt die Futtermittelhygiene-Verordnung* der EU, deren Ziel es ist, die Sicherheit von Futter- und Lebensmitteln zu gewährleisten. Neben der gewerblichen Herstellung und dem Handel von Futtermitteln erfasst die Verordnung die sog. Primärerzeugung von Futtermitteln auf landwirtschaftlichen Betrieben sowie die Fütterung auch von Pferden. Damit sind private Pferdehalter, Betreiber von Pensionsställen oder Reitvereine, die Futtermittel verfüttern und/oder selbst erzeugen (z. B. Heu), von den Regelungen der Verordnung betroffen. Der Pferdehalter ist für die Sicherheit der von ihm erzeugten Futtermittel sowie für die Einhaltung der Hygieneanforderungen bei der Fütterung verantwortlich.

Wer muss was beachten?

Vieles, was die Verordnung fordert, wird in der Praxis bereits umgesetzt und gilt als Grundlage einer sachgerechten Pferdehaltung. Bei der Fütterung von Pferden müssen grundsätzlich die Anforderungen der „Guten Tierfütterungspraxis“ (Anhang III der Verordnung) erfüllt werden. Außerdem müssen alle Futtermittel von Herstellern stammen, die nach der Futtermittelhygiene-Verordnung registriert oder zugelassen sind. Wer ausschließlich zugekaufte Futtermittel verfüttert und diese von registrierten Betrieben bezieht, hat mit der Beachtung der "Guten Fütterungspraxis" die Anforderungen der Verordnung erfüllt.

Wer selbst Futtermittel herstellt wie Heu oder Silage, muss sich beim zuständigen Regierungspräsidium als Futtermittelprimärerzeuger registrieren lassen und zusätzlich bei der Herstellung dieser Futtermittel die "Anforderungen an die Futtermittelhersteller auf der Stufe der Primärproduktion" (Anhang I der Verordnung) beachten. Die Verordnung, weitere Informationen zur Registrierungspflicht und das Registrierungsformular sind unter www.rp.baden-wuerttemberg.de > Formulare > Futtermittelhygiene-Verordnung zu finden.

Im folgenden sind die wesentlichen Punkte aus den Anhängen der Verordnung zu Fütterung und der Primärproduktion von Futtermitteln zusammengefasst:

"Gute Tierfütterungspraxis" (Anhang III) – Anforderungen an die Fütterung und an das Futtermittellager:

- Futtermittel müssen getrennt von gefährlichen Stoffen wie z. B. Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Pflanzenschutzmitteln gelagert werden.
- Futtermittellager müssen zum Zeitpunkt der Nutzung sauber und trocken sein. (*„Saubere“ meint hier in erster Linie eine Vermeidung gefährlicher Verunreinigungen von Futtermitteln z. B. durch Düngemittel*)
- Tränkwasser muss qualitativ geeignet sein.
- Fütterungseinrichtungen (Tröge, Tränkeanlagen) sind regelmäßig zu reinigen.
- Einstreu muss regelmäßig gewechselt werden und darf nicht verschimmeln.
- Bei Schädlingsbefall im Stall oder Futterlager (z. B. mit Nagern) ist eine Schädlingsbekämpfung durchzuführen.
- Verunreinigungen durch Tiere oder Schädlinge, z. B. Vogelkot, durch die Krankheiten übertragen werden können, sind möglichst gering zu halten.
- Werden bei der Weidewirtschaft Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel eingesetzt, sind die entsprechenden Wartezeiten einzuhalten.
- Für die Fütterung und Betreuung von Pferden verantwortliche Personen müssen über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen.

Anforderungen an die Herstellung von Futtermitteln auf der Stufe der Primärproduktion (Anhang I):

Bei der Herstellung von Futtermitteln ist sicherzustellen, dass Gefahren im Hinblick auf die Futtermittelsicherheit beseitigt oder minimiert werden.

- Die bei der Herstellung eines Futtermittels verwendeten Gerätschaften und Einrichtungen müssen bei der Nutzung sauber sein und sind ggf. nach der Reinigung zu desinfizieren.
- Folgende **Aufzeichnungspflichten** gelten für die Hersteller von Futtermitteln:
 1. Rückverfolgbarkeit
Hersteller von Futtermitteln müssen die Rückverfolgbarkeit von zugekauften bzw. verkauften oder abgegebenen Futtermitteln sicherstellen. Es muss feststellbar sein, von wem ein Futtermittel in welcher Menge zugekauft wurde bzw. an wen ein Futtermittel in welcher Menge abgegeben wurde. Mit einer geordneten Ablage von Rechnungen bzw. Lieferscheinen, aus denen die oben genannten Informationen eindeutig hervorgehen, ist die Rückverfolgbarkeit sichergestellt. Futtermittel, die selbst erzeugt und auf dem Betrieb verfüttert werden, fallen nach der Futtermittelhygiene-Verordnung nicht unter diese Aufzeichnungspflicht.
 2. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden ist zu dokumentieren. Hierbei kann ein Vordruck des amtlichen Pflanzenschutzdienstes als Orientierung dienen, der in Kürze unter: www.landwirtschaft-bw.info zu finden ist.
 3. Die Aufbewahrungspflicht für die Aufzeichnungen beträgt 5 Jahre.

*Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene

Hinweis:

Nach dem Futtermittelrecht sind Pferde den Tierarten gleichgestellt, die üblicherweise zur Lebensmittelgewinnung gehalten werden.

Damit müssen alle Pferdehalter, unabhängig von der Festlegung im Equidenpass, bei der Fütterung bzw. bei der Herstellung von Futtermitteln die Anforderungen der Futtermittelhygiene-Verordnung erfüllen.

MELR Baden-Württemberg